

## Rund um Corona-Hilfen: Inanspruchnahme von Steuerberatern und Vertretungsbefugnis vor Verwaltungsgerichten

### Haftpflichtansprüche aus Corona-Hilfen – öffentliche Ansprüche?

Bereits Ende März 2020 hatte HDI im Rahmen der FachInfo VH 01-2020 Versicherungsschutz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen wie folgt bestätigt:

Die Hilfeleistungen, die Steuerberater in diesem Zusammenhang erbringen können, sind im Kern vergleichbar. Wir können für alle diese Tätigkeiten folgende generelle Aussage treffen:

Die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen usw. und die Stellung von Anträgen halten wir als reine Rechtsanwendung für zulässig. Versicherungsschutz dafür besteht gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw.

FBVH0001:01.

Beratungen zu diesen Themen können sowohl Wirtschaftsberatung als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung, soweit die jeweiligen Grenzen der Zulässigkeit nach § 5 RDG nicht bewusst überschritten werden.

Im Markt sind zurzeit interpretationsbedürftige Aussagen im Umlauf:

...“in der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung besteht bislang in § 1 AVB Versicherungsschutz „...aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.“ Das bedeutet, dass der Versicherer bei Haftpflichtbestimmungen öffentlichen Inhalts grundsätzlich leistungsfrei bleibt. Nun gab es hier in der Vergangenheit keinen uns bekannten Fall. Der Jüngste Brandbrief aller Kammern an das Bundeswirtschaftsministerium in Bezug auf Fristverlängerung und Entbürokratisierung der Coronaschlussabrechnung sensibilisiert jedoch dafür, dass es durchaus in Zukunft auch Haftungsfälle nach öffentlichem Inhalt geben könnte.

Diese Aussage erweckt den Eindruck, dass Haftpflichtansprüche der öffentlichen Hand aus Corona-Hilfen auf Basis der Bedingungen FBVH0001:01 bis :03 nicht versichert seien. Das ist nicht der Fall!

Der verwendete Begriff „Haftpflichtansprüche öffentlichen Inhalts“ ist in der Rechtslehre nicht gebräuchlich. Sofern es sich dabei um Ansprüche der öffentlichen Hand handeln sollte: Diese können auf privatrechtliche Rechtsnormen gestützt werden. Haftpflicht-Normen öffentlichen Rechts müssten durch den Gesetzgeber entsprechend neu geschaffen worden sein.

Der Gegenpol zu den versicherten zivilrechtlichen Ansprüchen stellen die nicht versicherten Ansprüche aus öffentlichem Recht dar, d. h. die Anspruchsnorm muss dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein, wie z. B. § 69 der Abgabenordnung.

Als öffentliches Recht bezeichnet man den Teil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat und seinen Behörden) und den Bürgern oder anderen Zivilrechtssubjekten (z. B. juristische Personen) regelt.

HDI hat bereits einige Ansprüche gegen die Versicherungsnehmer aus der Bearbeitung von Corona-Hilfen bearbeitet. Alle Ansprüche, selbst solche der öffentlichen Hand, beruhen auf zivilrechtlichen Haftungsnormen. Wir gehen davon aus, dass die Deckungseinschränkung auf „gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts“ im Zusammenhang mit Corona-Hilfen nicht relevant werden wird.

Eine Umstellung von Verträgen auf aktuelle Bedingungen anlässlich einer fälligen Verlängerung oder begründeten Vertragsneuordnung ist immer sinnvoll, einen konkreten Anlass in Zusammenhang mit Corona-Hilfen sehen wir jedoch nicht.

Der Hintergrund für den Verzicht auf die Deckungseinschränkung „privatrechtlicher Inhalt“ ist eine Entwicklung in der EU-Gesetzgebung: Neue und von den Mitgliedstaaten direkt umzusetzende Regelung können auch (öffentlich-rechtliche) Haftpflichtnormen enthalten, um sicher zu stellen, dass ein Mindeststandard in der Haftpflicht von allen Mitgliedsstaaten eingehalten wird. Es ist damit zu rechnen, dass in Deutschland bereits parallel einschlägige zivilrechtliche Anspruchsnormen bestehen, dennoch wollen wir hier sichergehen, mit dem Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht im gewohnten Umfang abzudecken.

Fazit: Unsere Versicherungsnehmer waren und sind mit Blick auf die Corona-Hilfen gut versichert.

## Vertretung durch Steuerberater vor Verwaltungsgerichten

Im Rahmen der Corona-Hilfen ist auch der Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheidungen zu berücksichtigen. Da der Gesetzgeber viele Aufgaben hier den Steuerberatern überlassen hat, wurde hier ad hoc auch eine auf diese Aufgaben bezogene, beschränkte Vertretungsbefugnis vor Verwaltungsgerichten in § 67 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einführung der Nr. 3a auf Steuerberater usw. erweitert:

Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

...

3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,

Für diese Tätigkeit besteht im Rahmen einer versicherten Tätigkeit als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Versicherungsschutz auf Basis der FBVH0001.

## Impressum

Fachinfo Berufshaftpflicht

### Verantwortlich für den Inhalt:

HDI Versicherung AG  
Produktmanagement & Underwriting Vermögens-  
schadenhaftpflicht  
HDI-Platz 1, 30659 Hannover